

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 62 (1965) |
| Heft: | 12 |
| Artikel: | Abkommen zwischen der Schweiz und Österreich über die Fürsorge für Hilfsbedürftige |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-836527 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sittlichkeitsdelinquenten werden einer besonderen Betreuung durch den vorläufig nur nebenamtlich wirkenden Pädagogen unterworfen. Durch regelmäßige Vorträge verschiedenster Referenten soll auch der Gefangene erfahren, daß es in unserer Welt noch höhere Werte gibt, als der Erwerb von Geld und Gut oder die primitive Befriedigung von allerhand Leidenschaften.

9. Sehr großen Wert legen wir auf eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Die Erfahrung zeigt uns immer wieder, daß sehr oft in der Freizeit, mit der man nichts Vernünftiges anzufangen weiß, die Gefahren auf den Menschen losstürmen und ihn auf den Weg des Rechtsbruches verleiten.

10. In der Durchführung eines gut organisierten *Turn- und Sportbetriebes* erblicken wir ein hervorragendes Mittel nicht nur der körperlichen Ertüchtigung, sondern auch der Gemeinschaftserziehung, die hier gerade unseren Leuten so not tut.

11. Eine große Bitte muß ich bei solcher Gelegenheit, wie sie sich mir heute geboten hat, immer aussprechen. Die Bitte nämlich, dem *entlassenen* Strafgefangenen den Weg zu einem rechten Leben nicht durch allerhand Schikanen und Lieblosigkeiten, durch Anspielungen auf sein früheres Leben und durch ein mißtrauisches Verhalten zu erschweren, ja zu verunmöglichen. Schon öfters mußte ich hören: Meine Haftzeit war eine schwere Zeit, aber das Allerschwerste kam erst, nachdem sich die Tore der Strafanstalt hinter mir geschlossen hatten und ich wieder ein angeblich freier Mensch war. Die Wiedereingliederung gefallener Menschen ist eine Aufgabe, die nicht in der Strafanstalt allein gelöst werden kann. Es gehört dazu auch die verständnisvolle Mitarbeit all derer, die draußen sind, vor allem die Mitarbeit verständiger, hilfsbereiter und aufgeschlossener Behörden.

Abkommen zwischen der Schweiz und Österreich über die Fürsorge für Hilfsbedürftige

Mit Kreisschreiben vom 19. Juli 1965 an die Fürsorgedirektionen der Kantone erläutert das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Stand der Angelegenheit. Nach langwierigen, sich über zwei Jahre erstreckenden Verhandlungen konnte am 5. Juni 1957 in Wien ein Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Fürsorge für Hilfsbedürftige abgeschlossen werden. Das Abkommen, das mit Ausnahme des vom Aufenthaltsstaat zu übernehmenden sogenannten Pflichtmonats die volle Kostenrückerstattung durch den Heimatstaat vorsieht, lehnt sich an die bestehenden Vereinbarungen mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland an. In der Dezembersession 1957 genehmigten die eidgenössischen Räte das Abkommen. Leider unterblieben seither auf österreichischer Seite die entsprechenden Schritte; das Abkommen wurde dem Parlament nicht vorgelegt. Der Grund liegt vermutlich in den möglichen finanziellen Auswirkungen des Abkommens für Österreich im Hinblick auf die große Zahl der in der Schweiz lebenden österreichischen Staatsangehörigen. Durch Note vom 13. Mai 1965 teilte nunmehr das österreichische Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten den schweizerischen Behörden mit, das Abkommen könne aus Gründen der österreichischen Rechtsordnung nicht ratifiziert werden. Gleichzeitig regte es baldige neue Besprechungen über eine Neufassung des Abkommens bezüglich gegenseitige Kostentragung an. Das Eidgenös-

sische Justiz- und Polizeidepartement vertritt nach wie vor die Auffassung, es sei Sache des Heimatstaates, für seine in der Schweiz ansässigen fürsorgebedürftigen Landsleute aufzukommen, und verweist auf die diesem Prinzip folgenden bestehenden, sehr befriedigenden Fürsorgevereinbarungen mit Frankreich und vor allem mit Westdeutschland. Es schiene ihm gefährlich, mit Österreich auf einer andern Basis zu verhandeln, um die vorerwähnten Vereinbarungen nicht zu gefährden.

Wie soll nun die Hilfeleistung an österreichische Staatsangehörige weitergehen? Zu dieser die Armenpflegen besonders interessierenden Frage nimmt das Justiz- und Polizeidepartement wie folgt Stellung:

«Bei dieser Sachlage sind die Kantone in der Frage der Unterstützung von österreichischen Staatsangehörigen im Rahmen der bündesgerichtlichen Rechtsprechung auch weiterhin frei. Staatsvertraglich sind wir lediglich durch den auf das Jahr 1875 zurückgehenden schweizerisch-österreichischen Niederlassungsvertrag gehalten, mittellose österreichische Staatsangehörige, welche in der Schweiz erkranken oder verunglücken, mit Inbegriff der Geisteskranken, „wie die eigenen Angehörigen zu besorgen und bis zu dem Zeitpunkt zu verpflegen, in welchem die Heimkehr ohne Nachteile für die Betreffenden oder für Dritte stattfinden kann“. Für die Frage der Heimschaffung gilt das schweizerisch-österreichische Abkommen über die Aufnahme von Personen an der Grenze. Darin wird bestimmt, daß beabsichtigte Heimschaffungen von Personen, die wegen Krankheit oder mit Rücksicht auf ihr Alter der Betreuung bedürfen, der zuständigen konsularischen österreichischen Vertretung zu melden sind, die ihrerseits dann den schweizerischen Behörden innerhalb Monatsfrist Antwort zu erteilen hat.»

Mw.

Beitritt des Kantons Genf

zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung und zur Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern.

Am 15. Oktober 1965 hat der Bundesrat den Beitritt des Kantons Genf zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 25. Mai 1959 (vom Bundesrat genehmigt am 16. Dezember 1960) festgestellt. Er hat bei dieser Gelegenheit bestimmt, daß das Konkordat im Verhältnis zwischen dem Kanton Genf und den übrigen Konkordatskantonen am 1. Januar 1966 wirksam wird.

Mit gleichem Datum hat der Bundesrat von dem vom Kanton Genf auf den 31. Dezember 1965 erklärten Rücktritt von der «Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen» (vom Bundesrat genehmigt am 28. Mai 1926) Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat er den Beitritt des Kantons Genf zur «Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern» (vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 1963) festgestellt. Er hat bei dieser Gelegenheit bestimmt, daß die Verwaltungsvereinbarung im Verhältnis des Kantons Genf zu den Kantonen, die ihr schon angehören, ebenfalls am 1. Januar 1966 wirksam wird. Die Zahl der Kantone, die der Vereinbarung von 1963 angeschlossen sind, erhöht sich damit auf zwanzig. Der Vereinbarung von 1926 gehören noch an die Kantone Schaffhausen und Graubünden. (Mitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 11. November 1965.)